



Herrn  
Raffael

20146 Hamburg

Berlin, 22. Mai 2020  
Geschäftszeichen:

Bezug: E-Mail vom 26. April 2020  
Anlagen: -

**Referat ZR 4**  
**Geheimschutz, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49  
Fax: +49 30

██████████@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr ,

mit Ihrer E-Mail vom 26. April 2020 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Im November 2019 wurde ein Sachstand mit dem Aktenzeichen WD 9-3000-072/19 abgeschlossen. Welcher Partei gehört die Person an, welche diese Ausarbeitung angefragt hat? Bzw., falls die Anfrage durch ein Gremium erfolgt ist, um welches Gremium handelte es sich?“

Nach Prüfung der Angelegenheit kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, diese bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Amtliche Informationen sind hierbei jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Informationszugang ausgenommen. Dazu gehören neben der Gesetzgebung, der Kontrolle der Bundesregierung und des Verfahrens der Haushaltsaufstellung auch die Aufgaben parlamentsnaher Gremien und parlamentarische



Kontakte zu in- und ausländischen sowie supranationalen Stellen (vgl. BT- Drs. 15/4493, S. 8).

Ihr Antrag bezieht sich auf den Bereich der spezifisch parlamentarischen Angelegenheiten. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht somit nicht.

Das Informationsfreiheitsgesetz gewährt einen Anspruch auf Einsichtnahme in einzelne Ausarbeitungen und Sachstände der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages. Der Urteilsbegründung des BVerwG vom 25. Juni 2015 (Az. 7 C 1.14, 2.14) ist jedoch zu entnehmen, dass der Informationszugangsanspruch nicht darüber hinausgeht.

Unabhängig von der Unanwendbarkeit des IFG auf Ihr Informationsbegehren weise ich darauf hin, dass § 5 Abs. 2 IFG die Abgeordneten vor der Offenlegung personenbezogener Daten, die mit der Mandatstätigkeit eng verknüpft sind, schützt. Daher dürften die Ausarbeitungen auch mit Blick auf § 5 Abs. 2 IFG nicht mit Hinweisen auf den Auftraggeber verbunden sein.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deutscher Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.



2. Der Widerspruch kann ebenfalls auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [de-mail@bundestag.de-mail.de](mailto:de-mail@bundestag.de-mail.de)

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag